

# SATZUNG

## der Sportgemeinschaft Kühren e.V.

### § 1

#### Name und Sitz des Vereins

Der Verein hat sich den Namen "SPORTGEMEINSCHAFT KÜHREN" (SG Kühren) gegeben. Er hat seinen Sitz in 24211 Kühren und ist im Vereinsregister im Amtsgericht Kiel unter VR341PL eingetragen.

### § 2

#### Zweck des Vereins

- a) Die Sportgemeinschaft Kühren mit Sitz in Kühren verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- b) Zweck des Vereins ist Sport auf breiter Grundlage zu pflegen und ihn Erwachsenen und besonders der Jugend zugänglich zu machen. Der Satzungszweck wird durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
- c) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- d) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, seine Organe arbeiten ehrenamtlich.
- e) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- f) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### § 3

#### Mitgliedschaft

- a) Mitglied kann jede natürliche Person werden. Für die Aufnahme ist ein schriftlicher Antrag erforderlich.
- b) Die Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.
- c) Es gibt folgende Mitgliedergruppen:
  1. ordentliche Mitglieder (aktiv und passiv)
  2. Kinder und Jugendliche ( bis zum vollendeten 18. Lebensjahr)
  3. Ehrenmitglieder.

Zu Ehrenmitgliedern können ordentliche Mitglieder und sonstige Personen ernannt werden, die sich um den Sport oder um den Verein besonders verdient gemacht haben.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

### § 4

#### Beendigung der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod.
- b) Der Austritt kann nur unter Einhaltung einer sechswöchigen Kündigungsfrist zum Quartalsende durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen.

- c) Streichung kann vorgenommen werden, wenn ein Mitglied mit zwei Vierteljahresbeiträgen im Rückstand ist und trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seiner Verpflichtung nicht nachkommt. Über die Streichung beschließt der Vorstand; er setzt den Tag der Streichung fest. Die Forderungen bleiben jedoch bestehen.
- d) Der Ausschluss aus dem Verein kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben.
- e) Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von zwei Monaten schriftlich eingelegt werden. Binnen sechs Wochen nach Einlegung ist dem Mitglied in der Mitgliederversammlung Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.
- f) Über den endgültigen Ausschlußs entscheidet die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- g) Bestehende Beitragspflichten (Schulden) gegenüber dem Verein, bleiben unberührt.

## § 5

### Beiträge und Aufnahmegebühren

Jedem Vereinsmitglied wird der Monatsbeitrag mindestens in Vierteljahresraten von seinem Girokonto abgebucht.

Dieses Verfahren wird auch bei den Aufnahmegebühren gehandhabt. Das neue Mitglied unterschreibt dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat.

Die Höhe der Beiträge und Aufnahmegebühren werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. In Ausnahmefällen ist Stundung, Ermäßigung oder Erlass des Beitrages und der Aufnahmegebühr möglich. Hierüber entscheidet der Vorstand.

## § 6

### Organe des Vereins

#### 1. Mitgliederversammlung

1.1 Beschlussfassung: Die Mitglieder können ihre Beschlüsse fassen

- a) in Form einer Präsenzveranstaltung mit persönlicher Anwesenheit der Mitglieder.
- b) im Wege der elektronischen Kommunikation.
- c) ohne Versammlung im Wege eines schriftlichen Umlaufverfahrens.
- d) Die Verfahren können einzeln oder kombiniert eingesetzt werden, hierüber entscheidet der Vorstand.
- f) In jedem Jahr ist eine ordentliche Mitgliederversammlung mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand einzuberufen. Die Einladung erfolgt über die Homepage und die bekannten Medienkanäle in schriftlicher Form. Außerdem muss eine ordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn mindestens 20 % der ordentlichen Mitglieder es verlangen.
- g) Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens 6 Tage vorher dem Vorstand schriftlich einzureichen.
- h) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat mindestens folgende Tagesordnungspunkte zu erledigen.
  1. Jahresbericht des Vorsitzenden
  2. Kassenbericht

3. Prüfungsbericht der Kassenprüfer
  4. Entlastung des Kassenwartes
  5. Entlastung des Vorstandes
  6. Festsetzung der Beiträge, Gebühren und Umlagen
- a) Wahlen:

Vorstand

Ältestenrat

Kassenprüfer

- i) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

## 2. Der Vereinsvorstand

- a) In den Vorstand können nur ordentliche Mitglieder gewählt werden.

- b) Der Vereinsvorstand besteht gemäß §26 BGB aus

der/dem 1. Vorsitzende (n)

der/dem 2. Vorsitzende (n)

der/dem SchriftführerIn

der/dem KassenwartIn

zum erweiterten Vorstand gehören

die Spartenleiter

der/die JugendwartIn

der/die SprecherIn des Ältestenrates

Der Vorstand kann für besondere Aufgaben Beisitzer berufen.

Der erweiterte Vorstand hat beratende Funktion.

- c) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils im Wechsel

1. Vorsitzende(r) und Schriftführer (in)

2. Vorsitzende(r) und Kassenwart (in) auf 2 Jahre gewählt.

3. Ein Mitglied des Ältestenrates wird für drei Jahre gewählt.

Eine Wiederwahl ist in jedem Falle zulässig.

4. ein/e KassenprüferIn jährlich für zwei Jahre.

Eine Wiederwahl ist nicht zulässig.

Wird eine absolute Mehrheit im 1. Wahlgang nicht erreicht, ist in einem 2. Wahlgang zwischen den Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen zu entscheiden. Haben mehrere Kandidaten gleiche Stimmzahlen, muss eine Stichwahl erfolgen.

- d) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, regelt der Vorstand die Vertretung bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- e) Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Dies gilt ebenfalls für die Mitglieder des Ältestenrates und die Kassenprüfer.
- f) Jeweils zwei der Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam in Rechtsgeschäften nach innen und außen.
- g) Der Vorstand verteilt unter sich die Geschäfte. Er beschließt mit Stimmenmehrheit.
- h) Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung jederzeit zur Auskunft über die Geschäftsführung und zur Rechnungslegung verpflichtet.
- i) Die Einstellung und Vergütung von Übungsleitern ist Aufgabe des Vorstandes.

j) Die Bewirtschaftung des Sportheims obliegt dem Vorstand.

## § 7

### Jugendabteilung

- a) Alle Mitglieder unter 18 Jahren gehören der Jugendabteilung an.
- b) Die Gemeinschaft dieser Jugendlichen innerhalb des Vereins gestaltet - unter Berücksichtigung des Grundkonzeptes des Vereins - ein Jugendleben nach eigener Ordnung.
- c) Die von Bundes-, Landes- und Kreissportorganisationen im Rahmen ihrer Zuständigkeit erlassenen Satzungsbestimmungen, Ordnungen und Entscheidungen sind für den Verein verbindlich, solange sie dem Zweck des Vereins nicht entgegenstehen.
- d) Die Jugendlichen ab 8 Jahren wählen sich einen Vorstand, dem Vertreter jeder Sparte angehören müssen.
- e) Der Jugendvorstand wählt, unter beratender Mitwirkung des 1. oder 2. Vorsitzenden, einen Jugendwart, der für 2 Jahre dem erweiterten Vorstand angehört.  
Die Wahlen haben innerhalb 4 Wochen nach der Jahreshauptversammlung stattzufinden und sind von den Spartenleitern zu organisieren.

## § 8

### Der Ältestenrat

- 1) Der Ältestenrat besteht aus drei verdienten, ordentlichen Mitgliedern. Sie müssen mindestens 5 Jahre Vereinszugehörigkeit besitzen und dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- 2) Der Sprecher des Ältestenrats ist der/diejenige mit der längsten Amtszeit, also 2 Jahre plus. Jedes Jahr scheidet einer aus, Wiederwahl ist zulässig.
- 3) Der Ältestenrat entscheidet gemeinsam mit dem Vorstand über Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- 4) Der Ältestenrat führt auf Antrag Ehrenverfahren durch, schlichtet Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, wenn dieses im Vereinsinteresse geboten erscheint.
- 5) Der Ältestenrat entscheidet gemeinsam mit dem Vorstand über Ausschluß aus dem Verein.
- 6) Die Entscheidungen sind schriftlich niederzulegen. Die Entscheidungen sind nur durch die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der gültigen Stimmen zu verändern.
- 7) An den Sitzungen des Ältestenrates soll ein Mitglied des Vorstandes beratend teilnehmen. Der Sprecher des Ältestenrates ist Mitglied des erweiterten Vorstandes.

## § 9

### Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Januar bis 31. Dezember.

## § 10

### Niederschriften

Über die Mitgliederversammlungen, Vorstandssitzungen und Versammlungen der Jugendabteilungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die den wesentlichen Inhalt der Versammlung sowie alle Anträge, Abstimmungsergebnisse und Beschlüsse wiedergibt. Sie ist von den Vorsitzenden und dem Schriftwart zu unterzeichnen und aktenmäßig aufzubewahren.

§ 11  
Haftung

(1) Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmendes Vereinsbetriebes, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleidet, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist §31 a, Abs.1 S2 BGB nicht anzuwenden.

(2) Werden die Personen nach Abs. (1) von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

§ 12  
Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

a) Zu einer Satzungsänderung ist eine 3/4 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

b) Ein Beschluss zur Auflösung des Vereins muss in zwei getrennt einberufenen Mitgliederversammlungen mit jeweils 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden.

c) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Kühren mit der Auflage, es gemeinnützig zur Förderung der Jugendarbeit zu verwenden.

Kühren, den 29.06.2022

\*\*\*\*\*

Carsten Doose  
1. Vorsitzender

\*\*\*\*\*

Jutta Wichelmann  
2. Vorsitzende